

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sassnitz (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und der staatlichen Anerkennung als Erholungsort durch das Sozialministerium des Landes M-V vom 10. September 1998 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung in der Sitzung vom 24. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Stadt Sassnitz ist als Erholungsort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, staatlich anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Gemäß § 11 Abs. 1 a – d KAG M-V zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 - d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erhebt die Stadt Sassnitz eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht durch die Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe oder auf andere Weise gedeckt ist.

- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (6) Über das aktuelle Leistungsangebot informieren die Kurkarte und die Medien der Stadt Sassnitz.

§ 2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sassnitz.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Der Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd, d.h. Unterkunft nehmen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

- (3) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer¹ oder Besitzer (im folgenden Inhaber genannt) einer Wohneinheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohneinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohneinheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen.
- (4) Familienangehörige im Sinne Abs. 3 sind der Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohneinheit.
- (5) Wohneinheiten im Sinne der Abs. 3 und 4 sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Boote und zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (6) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die Möglichkeit haben die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu nutzen oder an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (7) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt Sassnitz in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis steht oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgeht, an Eides statt seinen Lebensschwerpunkt als in der Stadt Sassnitz befindlich erklärt oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 4

Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

- (1) Einwohner mit Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet sowie deren Verwandte 1. Grades, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung eines erziehungsberechtigten Kurabgabepflichtigen.
- (3) Schwerbehinderte (Behinderungsgrad ab 50 %), gegen Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. eines entsprechenden Ausweises.
- (4) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes nur, wenn sie ihre Tätigkeit in der Stadt Sassnitz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.
- (5) Teilnehmer an den von der Stadt Sassnitz anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.
- (6) Einen ermäßigten Kurabgabensatz von 50 % der regulären Kurabgabe zahlen Kinder ab 7 Jahre bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (7) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt:

Gästekategorie	Satz der Kurabgabe
Erwachsener (ab 15 Jahren)	3,00 € pro Tag
Kind (7-14 Jahre)	1,50 € pro Tag
Tagesgast Erwachsener (ab 15 Jahren)	3,00 € pro Tag
Tagesgast Kind (7-14 Jahre)	1,50 € pro Tag
Jahreskurkarte Erwachsener (ab 15 Jahren)	90,00 € pro Jahr
Jahreskurkarte Kind (7-14 Jahre)	45,00 € pro Jahr

(2) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.

(3) An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

(4) Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 30 Tagessätze als Grundlage genommen. Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.

(5) Für verloren gegangene Kurkarten, deren Meldevordruck vorliegt, können ausschließlich von der Stadt Sassnitz gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

§ 6 Fälligkeit / Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, im Fall des § 7 Abs. 3 mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei ihrer Ankunft ihre Tageskurkarte über das zur

Verfügung gestellte Online-Portal, die Appvariante, bereitgestellte QR-Codes, Automaten, die Touristinformation oder sonstige Ausgabestellen zu erwerben.

- (3) Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Stadt Sassnitz im Voraus vom Gast zu kassieren und an die Stadt Sassnitz abzuführen.
- (4) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine elektronisch erfasste Kurkarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt dabei als Druckversion oder digitale Kurkarte. Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.

§ 7

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3 sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Stadt Sassnitz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- (2) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sind verpflichtet,
 - a) für sich und ihren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ihre Familienangehörige unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der bis spätestens zum 30. April des Jahres fällig wird. Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei Zweitwohnungsbesitzern die Jahresabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben werden.
 - b) von allen anderen beherbergten Personen gemäß den vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Stadt Sassnitz abzurechnen.
- (3) Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer Wohngelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten

Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- oder Besitzerwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

§ 8

Schätzung und Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Im Falle einer Nichtvereinnahmung und -abführung bzw. der unvollständigen Vereinnahmung und Abführung der Kurabgabe kann durch die Stadt Sassnitz die Abgabegrundlage für den in § 3 genannten Personenkreis geschätzt und ein auf Basis der Schätzung beruhender Abgabebescheid erlassen werden.
- (2) Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen, 50 % der zu viel gezahlten Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Meldepflicht und Haftung der Beherberger

- (1) Der Beherberger haftet für die Abgabeschuld seiner Kurgäste.
- (2) Die Meldepflichten nach dieser Satzung sind bei der Stadt Sassnitz zu erfüllen. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabesatzung verbunden werden.
- (3) Der Beherberger oder sein ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen an dem der Ankunft bzw. Abreise folgenden Werktag mit dem elektronischen Meldesystem an- bzw. abzumelden. Mit der Anmeldung hat die Ausstellung der Kurkarte zu erfolgen.

- (4) Für die Meldung sowie für die Ausstellung der Kurkarte sind die von der Stadt Sassnitz ausgegebenen Vordrucke zu verwenden, deren Empfang von den nach Abs. 1 und 3 Meldepflichtigen mit Unterschrift bestätigt wird. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurabgabe bei der Stadt Sassnitz einzureichen. Die registrierte Anzahl der Vordrucke ist in jedem Fall, entweder genutzt oder ungenutzt, zurückzugeben.
- (5) Auf den von der Stadt Sassnitz herausgegebenen Vordrucken sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Beherbergeranschrift im Erhebungsgebiet der Stadt Sassnitz sowie An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen anzugeben.
- (6) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den ortsfremden Personen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahreskarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (7) Die nach Abs. 1 und 3 Meldepflichtigen haben die Vordrucke bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Sassnitz bei Kontrollen bzw. auf deren schriftliches Verlangen hin zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (8) Die nach Abs. 1 und 3 Meldepflichtigen, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer falsche Angaben machen, haften der Stadt Sassnitz gegenüber für die dadurch entstandenen Schäden.
- (9) Die nach Abs. 1 und 3 Meldepflichtigen sind verpflichtet, diese Kurabgabesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.
- (10) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Stadt Sassnitz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen

Abgaben-überwachung genutzt und nach Ablauf von 2 Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 10 Zwangsbetriebung

Die Kurabgabe wird im Wege der Verwaltungsvollstreckung entsprechend § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in Verbindung mit den §§ 1 - 3, 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) beigetrieben.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) handelt, wer entgegen
 - a) § 6 Abs. 3 die Kurabgabe seiner Gäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht,
 - b) § 6 Abs. 3 eingezogene Kurabgabebeträge verspätet an die Stadt Sassnitz abführt,
 - c) § 7 Abs. 2 Buchst. b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe seiner Familienmitglieder nicht nachkommt,
 - d) § 9 Abs. 4 das Original des von der Stadt Sassnitz ausgegebenen Vordruckes nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Sassnitz zurückgibt,
 - e) § 9 Abs. 7 die Vordrucke nicht vorlegt oder Auskünfte verweigert,

- f) § 9 Abs. 9 die Kurabgabensatzung für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG M-V i.V.m. § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 55,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.
- (6) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Sassnitz.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.
- (2) Die Stadt Sassnitz erhebt und verarbeitet die für die Erhebung der Kurabgabe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Stadt Sassnitz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Stadtverwaltung Sassnitz befugt. Die Stadt Sassnitz darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. April 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Sassnitz vom 01. Januar 2025 außer Kraft.

Sassnitz, den 25.02.2026

L. Kräusche
Bürgermeister